



## **Reglement über die Mitgliedschaft**

vom 13. August 2024 (Stand am 13. August 2024)

Der Vorstand des Verbands Schweizerischer Privatschulen erlässt, gestützt auf die Art. 6 und 16 der Verbandsstatuten vom 8. Mai 2004, das nachfolgende Reglement.

### **I. VSP-Mitgliedschaft im Allgemeinen**

#### **Art. 1 Einzelmitgliedschaft**

<sup>1</sup> Einzelmitglied des Verbandes kann eine schweizerische Privatschule werden, die einem Fachverband angehört. In jenen Kantonen, in welchen ein Regionalverband besteht, muss die Privatschule zwingend Mitglied des betreffenden Regionalverbandes sein. Die Zugehörigkeit zu einem Fachverband ist für die Verbandsschulen aus diesen Regionen fakultativ.

<sup>2</sup> Durch Beschluss des Vorstandes können auch schweizerische Privatschulen, für deren Tätigkeit kein Fachverband bzw. Regionalverband besteht, als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

#### **Art. 2 Vorbehalt der Mitgliedschaftsvoraussetzungen von Regionalverbänden**

Für Schulen in Kantonen, in welchen ein Regionalverband besteht, sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Regionalverbandes massgebend.

#### **Art. 3 Kollektivmitgliedschaft**

Unternehmungen und Organisationen, die dem Bildungswesen nahe stehen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Aufnahme gesuche für Kollektivmitgliedschaften werden dem Generalsekretariat eingereicht. Die Mitgliedschaftskommission verfasst einen Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

### **II. Aufnahmekriterien und Aufnahmeverfahren**

#### **Art. 4 Aufnahmekriterien**

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im VSP ist, dass die antragstellende Privatschule:

- a. seit mindestens zwei Jahren besteht;
- b. über klare Führungsstrukturen verfügt;

- c. über ein klares Leitbild verfügt;
- d. einen Qualitätsnachweis erbringt;
- e. in ihren Ausbildungs-, Werbe- und Vertragsdokumenten zutreffende und unmissverständliche Angaben zur Stellung der Schule in der schweizerischen Bildungslandschaft und zur Anerkennung/Akkreditierung der Schule und ihrer Abschlüsse macht, die im Einklang mit allfälligen rechtlichen Vorgaben zur Schulbezeichnung stehen und nicht zu Verwechslungen mit offiziellen geschützten Abschlüssen und Titeln führen;
- f. über transparente und klar formulierte Ausbildungsvertragsbestimmungen verfügt (Aufnahmebedingungen, Lehrstoffprogramm, Unterrichtsformen und -zeiten, Beginn und Dauer der Ausbildungen, Anzahl Lektionen, Abschluss, Kosten etc.);
- g. über geeignete Infrastruktur verfügt;
- h. über wirtschaftliche Stabilität verfügt; und
- i. einem Schulbesuch durch eine von der Mitgliedschaftskommission bezeichneten Delegation zustimmt.

## **Art. 5      Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Das vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Aufnahmeformular ist dem Generalsekretariat des VSP mitsamt den folgenden Beilagen einzureichen:

- Gründungsurkunde/Stiftungsurkunde, Statuten, Auszug aus dem Handelsregister
- Schriftliches Konzept (pädagogische / ökonomische Unternehmungspolitik)
- Schulreglemente, Promotionsordnungen, Hausordnung
- Organigramm des Unternehmens
- Ausbildungsnachweis des Gesamtleiters bzw. der Gesamtleiterin
- Liste aller Mitarbeitenden (Funktion, Tätigkeitsgebiete, Ausbildung, Diplome)
- Betriebsbewilligungen (Erziehungsdirektion, Jugendamt, etc.)
- Aktuelle Werbeunterlagen (Schulprospekt, Unterrichtsprogramme, Internetauftritt, etc.)
- Mustervertrag / Anmeldeformular für Studierende inkl. Preisangaben
- Mustervertrag für Lehrpersonen resp. betreuende Personen
- Qualitätsnachweis (siehe Abschnitt III. nachfolgend)

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeformulars werden die Richtigkeit der gemachten Angaben sowie der eingereichten Unterlagen bestätigt und die Statuten des Verbandes Schweizerischer Privatschulen sowie dessen Beitragsordnung anerkannt.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat prüft das Aufnahmegesuch und verlangt nötigenfalls die fehlenden Unterlagen nach. Es ist berechtigt, bei der antragstellenden Schule von sich aus ergänzende Auskünfte zu den eingereichten Unterlagen einzuholen.

<sup>3</sup> Sobald das Gesuchsdossier vollständig ist, leitet es das Generalsekretariat der Mitgliedschaftskommission zur Durchführung eines Schulbesuchs weiter. Im Anschluss an den Schulbesuch wird ein vertraulicher Besuchsbericht mit entsprechendem Antrag zuhanden der Mitgliedschaftskommission verfasst. Im Falle eines negativen Antrags wird der antragstellenden Schule Einsicht in den Bericht gegeben und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

<sup>4</sup> Nach der Durchführung des Schulbesuchs befindet die Mitgliedschaftskommission frei über das Aufnahmegesuch und stellt dem Vorstand Antrag zum Entscheid über das Gesuch. Das Gesuch einer Schule kann auch bei Vorliegen sämtlicher Nachweise abgewiesen werden, sofern gewichtige Gründe die Seriosität und Vertrauenswürdigkeit der Schule in Frage stellen. Diesfalls ist die Schule vor dem Entscheid anzuhören.

<sup>5</sup> Gegen den Entscheid über die Abweisung eines Aufnahmegesuchs kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist dem Generalsekretariat zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen zu begründen. Der Rekurs wird in der Regel der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zum Entscheid vorgelegt.

### **III. Qualitätsnachweis**

#### **A. Allgemeines**

##### **Art. 6 Form des Qualitätsnachweises**

Der Qualitätsnachweis gemäss Art. 3 Bst. d. kann erbracht werden:

- a. durch eine externe Qualitätszertifizierung (gültiges Zertifikat eines national resp. evtl. international anerkannten Qualitätszertifizierungssystems, welches von der Mitgliedschaftskommission des VSP anerkannt ist; oder Mitgliedschaft in der Stiftung Privatschulregister Schweiz); oder
- b. im Rahmen einer verbandsinternen Qualitätssicherung.

#### **B. Externe Qualitätszertifizierung**

##### **Art. 7 Anerkennung von Qualitätszertifizierungssystemen**

Die Mitgliedschaftskommission entscheidet über die Anerkennung von nationalen resp. evtl. international anerkannten Qualitätszertifizierungssystemen und publiziert eine entsprechende Liste auf der Verbandswebseite.

##### **Art. 8 Nachweis im Aufnahmeverfahren**

Im Aufnahmeverfahren ist dem Aufnahmegesuch eine Kopie des entsprechenden Nachweises (gültiges Zertifikat eines national resp. evtl. international anerkannten Qualitätszertifizierungssystems oder gültige Urkunde über die Mitgliedschaft in der Stiftung Privatschulregister Schweiz) beizulegen.

## **Art. 9 Erneuerungsverfahren**

Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Nachweises ist dem Generalsekretariat unaufgefordert ein Nachweis über die Rezertifizierung einzureichen, oder, falls die Rezertifizierung noch nicht abgeschlossen ist, eine Meldung zum Stand des Verfahrens zu machen.

## **C. Verbandsinterne Qualitätssicherung**

### **Art. 10 Nachweis im Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Schulen, die den Qualitätsnachweis im Aufnahmeverfahren im Rahmen einer verbandsinternen Qualitätssicherung erbringen wollen, reichen ergänzend zu den Gesuchsunterlagen gemäss Art. 4 Abs. 1 die folgenden Beilagen ein:

- Aktueller Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister;
- Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung;
- Qualitätsnachweis der Schule;
- Aktueller positiver Bericht der staatlichen Aufsichtsbehörde des Standortkantones (sofern unter staatlicher Aufsicht stehend);
- Aktueller positiver Bericht des Migrationsamtes des Standortkantons (sofern sich das Angebot auch an ausländische Studierende richtet, die einer Zulassung gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG; SR 142.20] bedürfen); und
- Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die AHV-Lohnsumme des Unternehmens des vorangegangenen Kalenderjahres (zwecks Bestimmung der Gebühren des Verfahrens).

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaftskommission überprüft den Qualitätsnachweis der Schule im Rahmen des Aufnahmeverfahrens aufgrund der eingereichten Unterlagen frei. Sie kann ergänzende Unterlagen und Informationen verlangen.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaftskommission stellt der gesuchstellenden Schule im Falle eines positiven Aufnahmeentscheids einen QS-Nachweis aus. Dieser QS-Nachweis ist 4 Jahre gültig.

### **Art. 11 Erneuerungsverfahren**

<sup>1</sup> Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des QS-Nachweises gemäss Art. 9 Abs. 3 werden die Mitgliedschaftsvoraussetzungen umfassend erneut überprüft. Es sind dieselben Unterlagen wie im Aufnahmeverfahren einzureichen.

<sup>2</sup> Das Erneuerungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren. Die Mitgliedschaftskommission kann auf die Durchführung eines Schulbesuchs verzichten.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaftskommission stellt der gesuchstellenden Schule im Falle eines positiven Entscheids im Erneuerungsverfahren einen neuen QS-Nachweis aus. Dieser QS-Nachweis ist wiederum 4 Jahre gültig.

## **Art. 12 Kosten der verbandsinternen Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Die Aufnahme- und Erneuerungsverfahren im Rahmen der verbandsinternen Qualitätssicherung sind kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren für das Verfahren und für den Schulbesuch sind im Anhang ersichtlich.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat stellt die Kosten (Administrativgebühr und ggfs. Schulbesuch) der antragstellenden Schule vorschüssig in Rechnung. Werden diese auch nach einmaliger Mahnung nicht fristgerecht bezahlt, wird die Schule aufgefordert, den Qualitätsnachweis in Form einer externen Qualitätszertifizierung (Art. 5 Bst. a) zu erbringen.

## **IV. Mitwirkungspflichten und Massnahmen gegenüber Schulen**

### **Art. 13 Mitwirkungspflichten**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschulen sind verpflichtet, im Aufnahme- und Erneuerungsverfahren mitzuwirken und die erforderlichen Informationen und Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Ein Eigentümerwechsel der Schule ist dem Generalsekretariat des VSP unaufgefordert zu melden. Die neue Eigentümerschaft bestätigt schriftlich, dass die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind.

### **Art. 14 Massnahmen gegenüber Schulen**

<sup>1</sup> Der Vorstand trifft gegenüber Schulen, bei im Aufnahmeverfahren falsche Angaben gemacht haben, bei denen eine oder mehrere Mitgliedschaftsvoraussetzungen weggefallen sind oder die ihrer Mitwirkung im Erneuerungsverfahren nicht genügend nachkommen, die erforderlichen Massnahmen. Im Falle des dauerhaften Wegfalls einer Mitgliedschaftsvoraussetzung oder bei Bekanntwerden gewichtiger Gründe, die die Seriosität und Vertrauenswürdigkeit der Schule in Frage stellen, kann die Schule aus dem Verband ausgeschlossen werden. Die Schule ist vor dem Entscheid anzuhören.

<sup>2</sup> In dringlichen Angelegenheiten kann der Vorstand die Mitgliedschaft einer Schule im Sinne einer vorsorglichen Massnahme mit umgehender Wirkung und ohne vorgängige Anhörung der Schule sistieren, bis ein Entscheid über den Ausschluss getroffen wurde.

<sup>3</sup> Gegen einen Ausschlussentscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist dem Generalsekretariat zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen zu begründen. Der Rekurs wird in der Regel der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zum Entscheid vorgelegt. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied keinem Fachverband mehr angehört (sofern ein solcher besteht) oder, sofern es sich um eine Schule in einem Kanton mit Regionalverband handelt, die Mitgliedschaft im Regionalverband erloschen ist (Art. 8 der Verbandsstatuten).

## **V. Mitgliedschaftskommission**

### **Art. 15 Aufgaben**

Die Mitgliedschaftskommission erfüllt sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im VSP, die ihr im Rahmen des vorliegenden Reglements zugewiesen werden.

### **Art. 16 Wahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaftskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorstand wählt die Mitglieder der Mitgliedschaftskommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren und bestimmt das Präsidium.

### **Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaftskommission tagt in der Regel zweimal jährlich auf Einberufung des Präsidenten hin.

<sup>2</sup> Für die Einberufung und die Beschlussfassung gelten die statutarischen Bestimmungen für den VSP-Vorstand sinngemäss.

### **Art. 18 Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder der Mitgliedschaftskommission und der Personen, welche die Schulbesuche durchführen, werden durch den Vorstand in einem Entschädigungsreglement bestimmt.

## **VI. Vertraulichkeit und Aufbewahrung der Daten**

### **Art. 19 Vertraulichkeit**

Die im Rahmen des Mitgliedschaftsverfahrens erhaltenen Unterlagen der Schulen werden strikte vertraulich behandelt. Sie werden nur jenen Personen zugänglich gemacht, die Aufgaben im Rahmen des Aufnahme- und Erneuerungsverfahrens erfüllen.

### **Art. 20 Aufbewahrung der Daten**

Die im Rahmen des Aufnahme- und Erneuerungsverfahrens eingereichten Unterlagen werden durch das Generalsekretariat für die Dauer der Mitgliedschaft und für den Zeitraum von 10 Jahren noch einem Austritt resp. Ausschluss in elektronischer Form aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

**VII. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt per 1. September 2024 in Kraft.

## **Anhang: Gebühren im verbandsinternen QS-Verfahren**

---

### **1. Administrativgebühr**

AHV-Lohnsumme unter 500'000	CHF	700.00
AHV-Lohnsumme 500'000 bis 3'000'000	CHF	1'500.00
AHV-Lohnsumme 3'000'000 bis 5'000'000	CHF	2'700.00
AHV-Lohnsumme 5'000'000 bis 9'000'000	CHF	3'100.00
AHV-Lohnsumme über 9'000'000	CHF	3'600.00

Massgebend ist die AHV-Lohnsumme des vorausgegangenen Kalenderjahres.

### **2. Schulbesuch mit Bericht**

Die Kosten für den Schulbesuch sind vorschussweise mit CHF 1'500.00 zu entrichten. Auch im Falle der Ablehnung des Gesuches verfällt diese Gebühr zugunsten des VSP.